

# **Bedingungen des BB Step Up Bond II 2011-2019 AT0000A0PBDO**

## **§ 1 Form und Nennbetrag**

- (1) Die Hypo Bank Burgenland AG (nachstehend „Bank Burgenland“) begibt per 02. Mai 2011 den auf Namen lautenden BB Step Up II Bond 2011-2019 (im Folgenden „Bond“ genannt) in Form einer Daueremission.
- (2) Der Gesamtnennbetrag des Bonds von € 3 Millionen (mit Aufstockungsmöglichkeit um € 5 Millionen auf bis zu € 8 Millionen) ist unterteilt in Stücke á Nominale € 1.000,-- mit den Nummern 1-3.000.
- (3) Der Bond wird zur Gänze in einer Sammelurkunde (gemäß § 24 Depotgesetz BGBl Nr. 424/1969, in der Fassung BGBl Nr. 650/87) dargestellt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder Prokuristen der Bank Burgenland.

## **§ 2 Laufzeit**

Die Laufzeit des Bonds beträgt 8 Jahre, sie beginnt mit 02. Mai 2011 und endet mit Ablauf des 01. Mai 2019.

## **§ 3 Verzinsung**

- (1) Der Zinssatz beträgt:
  - Zinsperiode 1: 2,00 % p.a. (vom 02.05.2011 bis einschließlich 01.05.2012)
  - Zinsperiode 2: 2,50 % p.a. (vom 02.05.2012 bis einschließlich 01.05.2013)
  - Zinsperiode 3: 3,00 % p.a. (vom 02.05.2013 bis einschließlich 01.05.2014)
  - Zinsperiode 4: 3,50 % p.a. (vom 02.05.2014 bis einschließlich 01.05.2015)
  - Zinsperiode 5: 4,00 % p.a. (vom 02.05.2015 bis einschließlich 01.05.2016)
  - Zinsperiode 6: 4,50 % p.a. (vom 02.05.2016 bis einschließlich 01.05.2017)
  - Zinsperiode 7: 5,00 % p.a. (vom 02.05.2017 bis einschließlich 01.05.2018)
  - Zinsperiode 8: 7,00 % p.a. (vom 02.05.2018 bis einschließlich 01.05.2019)
- (2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis act/act, following unadjusted. Dies bedeutet, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag fällt, wenn der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist. Die jeweilige Verzinsungsperiode wird nicht angepasst.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit dem 02. Mai 2011 und endet mit Ablauf des 01. Mai 2019.
- (4) Die Bank Burgenland verpflichtet sich jährlich im Nachhinein, jeweils am 02. Mai (Kupontermin), erstmals am 02. Mai 2012, die Zinsen zu bezahlen. Ist der 02. Mai kein Bankarbeitstag, so sind die Zinszahlungen am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag („Following Business Day – Convention“) zu leisten, die Zinsberechnungsperiode ändert sich jedoch nicht.

## **§ 4 Kündigung**

Eine Kündigung ist seitens der Emittentin und seitens des Inhabers ausgeschlossen.

## **§ 5 Tilgung**

Der Bond wird zur Gänze am 02. Mai 2019 zur Nominale zur Rückzahlung fällig. Ist der 02. Mai 2019 kein Bankarbeitstag, so ist die Tilgungszahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag („Following Business Day Convention“) zu leisten.

## **§ 6 Zahl- und Hinterlegungsstellen**

- (1) Die Oesterreichische Kontrollbank AG, Wien ist die Hinterlegungsstelle. Als Zahlstelle fungiert die Bank Burgenland.
- (2) Die Gutschrift der Tilgungszahlungen sowie der fälligen Kuponzahlungen erfolgt zu jedem Kupontermin bzw. am Fälligkeitstermin über die für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

## **§ 7 Steuern, Abgaben, Abzüge, sonstige Zahlungen**

Alle Zahlungen der Bank Burgenland erfolgen vorbehaltlich etwaiger Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstiger Zahlungen, welche aufgrund der Gesetze, deren offizieller Auslegung sowie der Verwaltung vorgeschriebenen, geleistet oder abgezogen werden.

## **§ 8 Anleihenwährung**

Der Bond lautet auf EURO.

## **§ 9 Bankarbeitstag/Geschäftstag**

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Bankzahlungssystem TARGET2, vorbehaltlich einer vorherigen Einstellung, betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

TARGET: Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer

## **§ 10 Verjährungsfrist**

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Ansprüche auf das Kapital verjähren nach dreißig Jahre ab Fälligkeit.

## **§ 11 Sicherstellung**

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung dieses Bonds haftet die Bank Burgenland mit ihrem gesamten Vermögen.

## **§ 12 Börseneinführung**

Die Zulassung des Bonds zum Handel an der Wiener Börse wird nicht beantragt.

## **§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Gläubigern und der Bank Burgenland gilt österreichisches Recht. Es gilt weiters die Satzung der Bank Burgenland in der jeweils geltenden Fassung. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt das in Eisenstadt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104

Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand, soweit sich aus dem Konsumentenschutzgesetz kein anderer zwingender Gerichtsstand ergibt.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen im Übrigen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

## **§ 15 Begebungstermin/-form**

Der Bond wird am 02. Mai 2011 als Daueremission begeben und ist gemäß § 3 (1) Z 3 KMG von der Prospektpflicht ausgenommen.

## **§ 16 Risikohinweis**

Der Bond unterliegt den marktüblichen Kursschwankungen. Es können neben Bonitäts- und Liquiditätsrisiko auch Kursrisiken bestehen.

## **§ 17 Emissionskurs**

100,00 % (freibleibend)